

## S a t z u n g

### über die Errichtung einer Silbernen Bürgermedaille der Stadt Waldmünchen

---

Der Stadtrat Waldmünchen erläßt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F.d. Bek. v. 26.10.1982 (GVBl S. 903) folgende

## S a t z u n g

### § 1

- (1) Zur Auszeichnung von um die Stadt Waldmünchen hervorragend verdienten Persönlichkeiten stiftet der Stadtrat Waldmünchen eine Silberne Bürgermedaille.
- (2) Vorausgesetzt wird, daß die betreffende Persönlichkeit
  - sich durch hervorragende Leistungen auf wirtschaftlichem, kulturellem, caritativem oder sportlichem Gebiet um das Ansehen und um das allgemeine Wohl der Stadt Waldmünchen besondere Verdienste erworben
  - allgemeines Ansehen genießt und
  - in der Regel ein Lebensalter von 50 Jahren erreicht hat.

### § 2

- (1) In der Regel soll jährlich nur eine Person mit der Bürgermedaille ausgezeichnet werden. Die Gesamtzahl der Medallienträger wird auf 10 beschränkt. Ist die Zahl 10 erreicht, wird in der Verleihung eine Pause eingelegt.
- (2) Die Bürgermedaille geht in das Eigentum der geehrten Persönlichkeit über.

### § 3

- (1) Die Bürgermedaille wird in doppelter Ausführung gestiftet und zwar
  - a) Feinsilber 999,9/000,  $\phi$  45 mm, ca. 50 g in Handpatinierung
  - b) Feinsilber 999,9/000,  $\phi$  25 mm, ca. 25 g in Handpatinierung  
in einem Etui.
- (2) Die größere Ausführung der Medaille wird am weiß-grünen Band getragen; die kleinere Ausführung erhält eine Anstecknadel mit kleiner weiß-grüner Schleife.
- (3) Die Vorderseite der Medaille zeigt das Stadtwappen nach 'Stadler' mit der Umschrift "Stadt Waldmünchen". Die Rückseite trägt die Inschrift "Für besondere Verdienste".

### § 4

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates. Die Vorschläge sind zu begründen.
- (2) Der Bürgermeister legt die Vorschläge zur Begutachtung und Beschlußfassung dem Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung vor. Der Beschluß erfolgt mit Stimmenmehrheit.
- (3) Mit der Verleihung wird eine Urkunde ausgehändigt.
- (4) Die Überreichung der Bürgermedaille und Aushändigung der Urkunde erfolgt in der Regel in feierlicher Form in einer öffentlichen Stadtratssitzung.

### § 5

- (1) Die Inhaber der Bürgermedaille haben das Recht, sich in das Goldene Buch der Stadt Waldmünchen einzutragen.
- (2) Zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt Waldmünchen sind die Inhaber der Bürgermedaille als Ehrengäste einzuladen.

§ 6

Die Stadt nimmt beim Ableben eines Inhabers der Bürgermedaille an dessen Beisetzung ehrenden Anteil.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldmünchen, den 1. März 1983



Stadt Waldmünchen

Eiber  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 2. März 1983 in der Stadt Waldmünchen (Rathaus, 1. Stock, Zimmer 6) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 3.3.83 angeheftet und am 17.3.1983 wieder entfernt.

Waldmünchen, den 18.3.1983



Stadt Waldmünchen

Eiber  
1. Bürgermeister

nach Geschäftsantrag 14.3.83; nichtig wurde  
18.3.83 gewesen - hat auf festgelegten  
Gemeinde...